

lung einer Telegraphenleitung von Feldkirch nach Baduz zulässig erscheine.

Da mir das bereitwilligste Entgegenkommen der österreichischen Regierung in dieser Angelegenheit zugesichert wurde, so beehre ich mich über höchste Ermächtigung Sr. Durchlaucht den wohlwollenden Landtag um die Schlussfassung zu ersuchen:

a. daß die Errichtung einer Telegraphenstation in Liechtenstein auch von der Landesvertretung als eine im Interesse des Publikums gebotene Vorkehrung anerkannt werde,

b. ob die Herstellung einer Telegraphenverbindung mit Feldkirch gewünscht wird, um sonach die in confidencieller Weise aufgenommenen Verhandlungen mit dem kais. österreichischen Ministerium auf amtlichem Wege fortsetzen zu können.

Baduz, den 15. April 1867.

v. Hausen.

Ein weiteres Schreiben hat Bezug auf den Bau eines Armen- und Krankenhauses.

Wenn gleich überhaupt eine Regelung des Armenwesens wünschenswerth erscheint, so drängt der jedwede Mangel einer Armenanstalt doch insbesondere zur baldigen Fürsorge für solche hilfsbedürftige Landesangehörige, welche physisch oder geistig derart herabgekommen sind, daß sie die Zuständigkeitsgemeinden in Kost und Pflege verdingen müssen.

Keine Gemeinde ist nämlich im Besitze eines Armenhauses in welchem sie ihre wegen hohen Alters oder wegen körperlicher und geistiger Gebrechen erwerbsunfähig gewordenen Gemeindemitglieder unterbringen könnte; solche unglückliche Geschöpfe werden rücksichtlich ihrer Verpflegung von Jahr zu Jahr vergantet, wobei aus begreiflichen Gründen bloß darauf gesehen wird, die Verpflegungsgebühr möglichst herabzudrücken. Dieses Verfahren entspricht aber in keiner Richtung, denn einerseits kommt auf diese Weise den einzelnen Gemeinden die Unterhaltung ihrer Armen doch noch immer sehr theuer, und andererseits genießen diese hievon wenig oder nichts, da sich doch nur wieder die unbemittelte Bürgerklasse mit der endgültigen Uebernahme von Hilfsbedürftigen befaßt, und aus der bei der Versteigerungsverhandlung ohnehin auf das Minimum herabgedrückten Verpflegungsgebühr für sich noch einen pekuniären Vortheil zu erzielen sucht.

Schon unter der Regierung Sr. Durchlaucht des verstorbenen Fürsten Alois wurde die Ermöglichung der Abhilfe dieses Uebelstandes in Erwägung gezogen. In diesem Sinne spricht sich die fürstl. Verordnung vom 20. Oktober 1845 aus, indem sie die Nothwendigkeit der Erbauung eines Landesarmenhauses anerkennt und dem Landesarmenfonde zur Fundirung einer solchen Wohlthätigkeitsanstalt bestimmte Gefälle zuweist.

Auch Se. Durchlaucht der regierende Fürst anerkannten mit der höchsten Resolution vom 18. November 1861 Z. 11268 das Bedürfnis der Errichtung eines Krankenarmenhauses und beauftragten die Regierung mit der Einbringung einschlägiger Anträge.

Dieser Gegenstand läßt aber eine sehr verschiedenartige Behandlung des Materiales zu.

Um nun den diesfälligen Gesetzentwurf auf die ausgesprochenen Ansichten der Majorität der Landesvertretung basiren zu können, haben Se. Durchlaucht anzubefehlen geruht vorerst den Landtagsbeschluss in der Richtung einzuholen.

a. welcher Zweck der in's Leben zu rufenden öffentlichen Versorgungsanstalt überhaupt gestellt wird, woraus sich zunächst die Beantwortung der Frage ergibt: welche Art der Armen daselbst Aufnahme finden soll;

b. in welcher Weise die erforderlichen Geldmittel zur Herstellung des Gebäudes und zur Unterhaltung der Anstalt aufzubringen kämen.

Damit jedoch der Landtag von den Anschauungen der Regierung in dieser so wichtigen Frage Kenntniß erlange, haben Se. Durchlaucht weiters angeordnet, den beiliegenden Prospektus der löblichen Landesvertretung zur Gebrauchsnahme als Leitfaden bei den aufzunehmenden Berathungen mitzutheilen.

Indem ich hiemit dem höchsten Befehle nachkomme, erlaube ich mir zu erwähnen, daß nach meinem und der übrigen Regierungsmitglieder Dafürhalten ein Armenhaus zur Aufnahme aller verarmten Landesangehörigen mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehenden geringen Geldmittel sowie mit Rücksicht auf die große Anzahl derselben wohl nicht ausführbar erscheine, daß aber das Inslebenrufen einer öffentlichen Wohlthätigkeitsanstalt mit der beschränkten Aufnahme von Kranken und solchen Armen, die so gebrechlich sind, daß sie die Gemeinden in Kost und Pflege verdingen müssen, ebensowohl den Gemeinden die gesetzliche Obliegenheit der Verpflegung ihrer Armen wesentlich erleichtere als auch diesen ein solches Asyl bieten wird in welchem die Vorsorge für sie insbesondere im Falle der Erkrankung zweckdienlicher als bisher gehandhabt werden kann.

Fürstl. L. Regierung.

Baduz, den 15. April 1867.

Prospektus

zu dem zu errichtenden landschäftlichen Armen- und Krankenhause.

Um einerseits den Gemeinden des Fürstenthums die gesetzliche Obliegenheit der Verpflegung ihrer Armen zu erleichtern und um andererseits diesen ein Asyl zu verschaffen, in welchem die Vorsorge für sie, insbesondere im Falle der Erkrankung zweckdienlicher als bisher gehandhabt werden kann, soll im Fürstenthume ein landschäftliches Spital errichtet werden, bei dessen Ausführung, Fundirung, Instandhaltung und Verwaltung nachstehende Grundsätze in Anwendung zu kommen haben:

A.

Bestimmungen über den Zweck und die Größe des Gebäudes.

Die genannte Wohlthätigkeitsanstalt dient zuvörderst nur zur Aufnahme von frankten und solchen Armen, die so gebrechlich sind, daß sie die Gemeinden in Kost und Pflege verdingen müssen.

Die Größe des Gebäudes und die Eintheilung der innern Räumlichkeiten hat der beabsichtigten Unterbringung von 30 gebrechlichen und 6 frankten Individuen